

Pressemitteilung

zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. April 2016 zur Drohnenkriegführung über die Air Base Ramstein

Der Kläger, Wolfgang Jung, Lehrer i.R., lebt in Kaiserslautern nahe der Air Base Ramstein (ABR). Er beobachtet die ABR seit vielen Jahren und berichtet darüber in seinem Blog LUFTPOST. Darin rügt er die Nutzung der ABR für die rechtswidrige Kriegführung der USA, beispielsweise in den Kriegen gegen Jugoslawien, Afghanistan, Irak, Libyen und Syrien, und vor allem für die Drohnenkriegführung gegen angebliche Terroristen, die unter der Präsidentschaft Obama sehr zugenommen hat. Letztere ist der Gegenstand eines Rechtsstreits, den jetzt das Bundesverwaltungsgericht am 5.4.2016 verhandelt und entschieden hat.

Die ABR ist nach den eigenen Angaben der US-Air Force die größte und verkehrsreichste US-Air Base außerhalb der Vereinigten Staaten, die dort ihr europäisches Hauptquartier hat. Auf der ABR befindet sich auch das AIRCOM, das Hauptquartier aller NATO-Luftwaffen mit der Befehlszentrale des Raketenabwehrschildes, der angeblich gegen den Iran, in Wirklichkeit aber wohl gegen Russland gerichtet ist.

Rechtliche Basis der Nutzung der ABR sind der mit der Bundesrepublik am 23. Oktober 1954 geschlossene Aufenthaltsvertrag, das NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951 sowie das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (ZA-NTS).

Der Kläger möchte erreichen, dass die Steuerung der Drohnen, die von Drohnenpiloten in den USA vorgenommen wird, von der BRD als Aufenthaltsstaat überwacht wird. Denn sie wäre ohne den Datenaustausch zwischen Pilot und Drohne über die SATCOM-Relaisstation auf der ABR nicht möglich. An den Drohneneinsätzen ist auch das Air Operations Center (AOC) beteiligt, ein zentraler Gefechtsstand auf der ABR, in dem man auf Monitoren alle Flugbewegungen der US-Air Force über Europa und Afrika und sämtliche Drohnenflüge verfolgen kann.

Die Überwachung der Drohnensteuerung ist deswegen erforderlich, weil Drohnen zwar nach dem Kriegsvölkerrecht legal gegen kämpfende Kräfte (Kombattanten) eingesetzt werden dürfen. Aber Zivilisten dürfen nach den sog. Genfer Rot-Kreuz-Abkommen grundsätzlich nicht getötet werden, es sei denn, dass die Tötung von Zivilisten unvermeidlich ist (Kollateralschaden). Das bedeutet, dass jeder einzelne Drohneneinsatz überprüft und Transparenz hergestellt werden muss, damit nicht immer wieder an Kämpfen völlig unbeteiligte Zivilisten zu Tode kommen.

Es gibt weitere rechtliche Bedenken: Da Drohnen Kriegswaffen sind, dürfen sie nur in internationalen und nationalen Kriegssituationen eingesetzt werden. Es ist aber bekannt, dass der amerikanische Geheimdienst CIA Drohnen-tötungen auch in Pakistan oder in Somalia veranlasst, wo keine offiziellen Kriegssituationen herrschen. Diese Drohneneinsätze sind also von vornherein rechtswidrig.

Wolfgang Jung stützt sich bei seiner Forderung nach Kontrolle der amerikanischen Drohnenkriegführung über die ABR auf Art. 25 des Grundgesetzes, der bisher in einem derartigen Fall noch nie be-

rücksichtigt wurde. Danach sind „die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteile des Bundesrechts“. Sie begründen für die Bewohner des Bundesgebiets, wie es in Satz 2 dieser Bestimmung heißt, „Rechte und Pflichten“. Wolfgang Jung argumentiert, die von Fall zu Fall rechtswidrige Drohnenkriegführung verletze das völkerrechtliche Gewaltverbot und provoziere die Gefahr terroristischer Gegenschläge. Er habe einen Anspruch darauf, davor geschützt zu werden. Das ergebe sich aus seinen Grundrechten auf Schutz des Lebens und des Eigentums in Verbindung mit Art. 25 Satz 2 GG.

Das Urteil akzeptiert zunächst die Annahmen des Klägers, allgemeine Regeln des Völkerrechts seien das völkerrechtliche Gewaltverbot und die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 sowie das Verbot des gezielten oder unterschiedslosen Angriffs auf Zivilpersonen nach dem humanitären Völkerrecht gemäß Art. 51 Nr. 2 und 3 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 8. Juni 1977 (Rz 29, 45 f.).

Diese Regeln gelten, so das Bundesverwaltungsgericht, nicht nur zwischen Staaten, sondern erfahren eine „Adressatenerweiterung des Inhalts, dass sie Rechte und Pflichten [...] unmittelbar auch für die Bewohner des Bundesgebiets erzeugen“ (Rz 42).

Aber: Eine Klagebefugnis, also das Recht zur Anrufung der Verwaltungsgerichte nach den Regeln des Prozessrechts, hätten nur „unmittelbare Betroffene [...] etwa potentielle Opfer von Drohneneinsätzen. Hierzu gehört der Kläger jedoch nicht“ (Rz 47).

Und: Die US-Streitkräfte müssten zwar bei ihrem Aufenthalt deutsches Recht beachten. Wenn sie trotzdem rechtswidrig handelten, könne die Bundesregierung nur dann dafür verantwortlich gemacht werden, wenn sie vorher „einer solchen Nutzung zugestimmt hat“. Nach dem Pershing-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (E 66, 39, 62) könne die Bundesregierung für ein rechtswidriges Handeln der US-Streitkräfte auch dann nicht verantwortlich gemacht werden, „wenn sie die Herrschaft über den Eintritt dieser Folgen nicht hat“ (Rz 21). Die vom Kläger befürchteten Gefährdungen seiner Grundrechte könnten „nicht dem deutschen Staat als von ihm zu verantwortender Eingriff zugerechnet werden“ (Rz 22). „Etwaige Terrorakte oder militärische Angriffe anderer Staaten auf die Air Base in Ramstein entziehen sich der grundrechtlichen Verantwortlichkeit der deutschen Hoheitsgewalt.“

Der Kläger habe auch nicht dargelegt, „warum ein messbar erhöhtes Risiko für Terrorangriffe und militärische Vergeltungsschläge gerade aufgrund der von ihm behaupteten Völkerrechtswidrigkeit bestimmter Drohneneinsätze der Vereinigten Staaten von Amerika bestehe“. Der Terroranschlag auf den Brüsseler Flughafen im Jahr 2016 „spricht eher gegen eine solche Einschätzung“ (Rz 24). Daher bestehe auch keine Schutzpflicht des deutschen Staates gegenüber dem Kläger. Die BRD habe vielmehr „auf dem Gebiet der Außen- und Verteidigungspolitik einen weiten Entscheidungsspielraum [...], wie sie ihrer grundrechtlichen Pflicht zum Schutz des Lebens nachkommen will“ (Rz 24).

Nur: Das sind Behauptungen des Urteils, der sogenannte ‚richterliche Dezisionismus‘, der eingesetzt wird, wenn das reine Argument nicht mehr verfängt:

Das Pershing-Urteil passt nicht. Für die Nachrüstung berief sich die Bundesregierung auf die Landesverteidigung. Hier geht es um illegale Kriegsführung der Regierung der USA von Ramstein aus. Es widerspricht dem Irak-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.6.2005, wonach die Bundesregierung verpflichtet ist, ein solches illegales Handeln zu unterbinden.

Erst recht kann nicht stimmen, dass nur **unmittelbares** Betroffensein eine Klagebefugnis erzeugt. Illegales Handeln der USA kann legitime militärische Gegenschläge provozieren, wovon der in der Nähe der Air Base lebende Kläger betroffen werden kann. Selbstverständlich hatte der Kläger dargelegt, dass in der Vergangenheit gerade amerikanische Einrichtungen das Ziel von Terroranschlägen waren. Auf den amerikanischen Basen werden auch ständig Übungen zur Abwehr von Terroranschlägen durchgeführt. Also bewirken auch mittelbare Gefährdungen der Grundrechte eine Schutzpflicht des Staates.

Und dass die Bundesregierung nicht verantwortlich sein soll, weil sie rechtswidrigem Handeln der US-Army nicht zugestimmt habe, ist eine Einladung an die Bundesregierung, sich nach dem Motto der drei Affen herauszuhalten. Wäre diese Auffassung richtig, endete der Rechtsstaat an den Ramsteiner Zäunen. Dass das nicht stimmt, ergibt sich aus dem NATO-Truppenstatut.

Aber das Urteil steht nicht allein. Es reiht sich ein in eine ganze Reihe von Urteilen, in denen es die Richter ängstlich vermeiden, auf die Sachfragen einzugehen und der Bundesregierung Vorgaben zu machen – oder gar der Regierung der USA, mit Risiken für die ‚transatlantische Freundschaft‘. Die Süddeutsche Zeitung hatte einen Bericht über das Urteil mit der Schlagzeile „*Die Richter halten sich raus*“ gebracht. Aber Raushalten geht im Rechtsstaat nicht. Auch Fragen von Krieg und Frieden sind Rechtsfragen, ob die Richter das wollen oder nicht. Gerade diese Einsicht hatte Carlo Schmid, den großen sozialdemokratischen Staats- und Völkerrechtslehrer, im Parlamentarischen Rat, der 1949 das Grundgesetz schrieb, veranlasst, das Völkerrecht mit Art. 25 GG in das Bundesrecht zu implantieren und seinen Schutz auch dem „*Bewohner des Bundesgebiets*“ anzuvertrauen. Es reicht nicht, Carlo Schmid's Ausführungen zu zitieren, was das Urteil – anerkennenswerterweise – intensiv macht (Rz 34-39). Man muss das Recht auch anwenden.

Das ist die Aufgabe der gesamten rechtsprechenden Gewalt, auf deren Erfüllung auch die Politik hinwirken muss. Das ist auch das Ziel der Juristenorganisation IALANA, die den Prozess unterstützt.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kann mit der Verfassungsbeschwerde angefochten werden. Darüber wird demnächst befunden werden.

Im Mai 2016

Wolfgang Jung

Dr. Peter Becker

Otto Jäckel